

TOP 5: Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch.

Erläuterungen:

Die Einrichtung von Landespflegeausschüssen ist in § 8 a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bundesweit vorgegeben. Die Landesregierungen sind ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Landespflegeausschüssen zu bestimmen.

Die rheinland-pfälzische Landesverordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2005 gilt mit Ausnahme der Aufnahme der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz als bestellende Stelle seit ihrem Inkrafttreten unverändert. Der Verordnungsentwurf beinhaltet die erste umfassende Überarbeitung der Stammverordnung.